

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Englisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Englisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6	PL
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Advanced Language Practice I	Ü	P	6	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	6	SL
Translation	Ü	P	6	PL

Landeskunde (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	6	SL
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6	PL

Englische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	6	PL
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6	PL
Survey of English Literature I – Middle Ages to 18 th Century	V	P	2	SL

Englische Philologie – Vertiefung I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung II (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Major Changes in the History of English	V/Ü	P	2	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
- English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	V/Ü	P	5	SL
Fachdidaktik II	Ü/S	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d. h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und die in Nr. 2 genannten Nachweise vorliegen:

1. Studienbegleitende Prüfungen
 - Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
 - a) Sprachkompetenz – Grundlagen
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Foundation Course: Speaking English: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - b) Sprachkompetenz – Vertiefung
 - Translation: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Landeskunde
 - Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Englische Philologie – Grundlagen
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - e) Englische Philologie – Vertiefung I
 - Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- f) Englische Philologie – Vertiefung II
 - Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - g) Wahlmodul
 - English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
 - Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture
 - Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
 - h) Fachdidaktik
 - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	sechzehnfach
Wahlmodul	vierfach
 2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Hauptfach Englisch zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Hauptfach Englisch nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Englisch werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt die bzw. der Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl anglistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Landeskunde, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

English in the Classroom: Teaching English (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	WP	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

§ 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz – Vertiefung

- Translation: schriftliche Modulteilprüfung

c) Landeskunde

- Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

d) Englische Philologie – Grundlagen

- Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

e) Englische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Englische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik

- Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	sechzehnfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.

Englisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6	PL
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Advanced Language Practice I	Ü	P	6	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	6	SL

Landeskunde (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6	PL

Englische Philologie – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	6	PL
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung I (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	5	PL
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
- English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	V/Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl anglistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Landeskunde, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche Modulteilprüfung

b) Landeskunde

- Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

c) Englische Philologie – Grundlagen

- Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

d) Englische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Englische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
- Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

f) Wahlmodul

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics

- Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

- Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik

- Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach
Wahlmodul	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Englisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Englisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Englisch als Erweiterungsfach werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

English in the Classroom: Teaching English (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	WP	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

b) Landeskunde

- Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

c) Englische Philologie – Grundlagen

- Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

d) Englische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Englische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Englisch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latein oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.